

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B

Bebauungsplan 04.36.11 – Bei der Lohmühle /Stockelsdorfer Straße – Fassung vom 12.08.2005

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze

1.1. Nebenanlagen

In den ausgewiesenen Teilflächen der Gewerbegebiete sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen, genehmigungsfreie Gebäude und Ausstellungsvitrinen bis zu einer Grundfläche von max. 4 m² und einer Höhe von max. 3 m sowie Firmen- und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 2 m² und von max. 3 m Höhe. Diesbezügliche Gebäude und Ausstellungsvitrinen sind je Grundstück nur einmal zulässig und müssen einen Abstand von mind. 6 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

(§ 14 (1) BauNVO)

1.2. Garagen und Stellplätze

In den ausgewiesenen Teilflächen der Gewerbegebiete sind im Garagen unzulässig. Die Fläche kann im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und einer Linie in einem Abstand von 6 m zu dieser Linie bis zu einem Flächenanteil von max. $\frac{3}{4}$ der Fläche für Stellfläche und deren Zu- und Abfahrten in Anspruch genommen werden.

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO)

2. Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für die Erhaltung

(§ 9 (1) 25 a und 25 b BauGB)

- Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind einheimische standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen und vorhandene Bepflanzungen zu erhalten.

- Auf Stellplatzflächen ist für mindestens je 6 Stellplätze ein einheimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- Stellplatzflächen entlang der Straßenverkehrsfläche sind gegenüber der öffentlichen Straßenverkehrsfläche durch mind. 1,0 breite und max. 1,5 m hohe Hecken oder durch Anpflanzungen von mind. 1,0 m Breite mit heimischen Laubgehölzen in einem artgerechten Pflanzabstand abzuschirmen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 (4) BauGB, § 92 (1) Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 47)

1. Werbeanlagen

- In den Gewerbegebieten sind Anlagen der Außenwerbung nur als Firmen- und Hinweisschilder gemäß I Pkt. 1.1. zulässig.

2. Einfriedungen

- In den Gewerbegebieten sind Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sowie im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze mit Ausnahme von Hecken bis max. 0,70 m Höhe zulässig.

Lübeck, 12.08.2005
5.610.2 - Stadtplanung
Ol/Dz

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung

Im Auftrag



Franz-Peter Boden
Bausenator

Im Auftrag



Herbert Schnabel

